

# Merkblatt zur Spielvergnügungsteuer

## Hamburgisches Spielvergnügungsteuergesetz (HmbSpVStG)

### Steuergegenstand

Der Steuer unterliegt der Aufwand des Spielers für die Nutzung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, soweit der Aufstellort der Geräte der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dies wäre zum Beispiel die Nutzung von Spielgeräten in Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsunternehmen, Wettannahmestellen, Räumlichkeiten von Vereinen (z. B. Sport- u. Kulturvereinen), Kantinen, auf Bahnhöfen, auf Volksfesten etc.

### Steuersatz

Die Steuer beträgt

1. **5 vom Hundert des Spieleinsatzes** (s. u.) für die Nutzung von **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung,
2. für die Nutzung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,
  - 2.1. **80 Euro je Spielgerät und Kalendermonat** in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung,
  - 2.2. **50 Euro je Spielgerät und Kalendermonat** an sonstigen Aufstellorten.

Hierunter fallen insbesondere

- a. Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games),
  - b. Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren),
  - c. Flipper,
  - d. multifunktionale Geräte (Computer, Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals, Internetzugänge o. ä.), soweit die Aufstellung des Gerätes eine Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung oder der Ort der Aufstellung eine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erfordert;
3. abweichend hiervon jedoch **250 Euro je Spielgerät und Kalendermonat** für die Nutzung von Spielgeräten, denen eine Jugendfreigabe wegen entsprechender Darstellungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre.

### Spieleinsatz

Spieleinsatz ist alles, was der Spielgast aus eigenen Mitteln für sein Spielvergnügen aufwendet. Ein Spieleinsatz kann insbesondere auch aus zuvor Gewonnenem, aus Kartenguthaben oder durch das Entrichten von Eintrittsgeldern usw. geleistet werden, wenn damit das Spielvergnügen ermöglicht wird.

- Bei Spielgeräten i. S. d. § 33 c GewO, die eine Bauartzulassung nach der **bis zum 31. Dezember 2005** geltenden Spielverordnung erhalten haben, lässt sich der Spieleinsatz regelmäßig durch Multiplikation der Anzahl der bezahlten Spiele mit dem Preis pro Spiel ermitteln.
- Bei Spielgeräten i. S. d. § 33 c GewO, die der **ab dem 1. Januar 2006** geltenden Spielverordnung entsprechen, entspricht der Spieleinsatz der aus dem Geldverfügungsspeicher geleisteten „Einsatzleistungen“, die in dem Spielgerät von der Verarbeitungseinheit zur Aufbereitung der steuerlichen Daten zwingend aufgezeichnet und zum Zwecke der Auslesung der steuerlichen Daten weitergeleitet werden.

### Vereinfachungsregelung

Für Anmeldezeiträume **ab dem 01. Januar 2011 kann der Spieleinsatz nicht mehr mit dem Vierfachen des Einspielergebnisses** erklärt werden.

### Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats, in dem das Spielgerät aufgestellt ist.

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt ist (Aufsteller).

### Haftungsschuldner

Haftungsschuldner ist der Inhaber des Aufstellortes des Spielgerätes, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält. Außerdem haftet er, wenn er die sich aus § 6 HmbSpVStG ergebende Anzeigepflicht schuldhaft verletzt.

## Anzeigepflicht

Sowohl der Aufsteller als auch Inhaber des Aufstellortes haben dem Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg die erste Aufstellung / Übernahme und die endgültige Entfernung / Übergabe des Spielgerätes (auch Umrüstung mit neuer Zulassungsnummer) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Anzeige gem. § 6 HmbSpVStG“) innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## Anmeldung und Festsetzung der Steuer

Die selbst errechnete Steuer ist vom Aufsteller des Spielgerätes zehn Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats, in dem das Spielgerät aufgestellt war, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Anmeldung gem. § 8 HmbSpVStG“) beim

**Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg • Gorch-Fock-Wall 11 • 20355 Hamburg**  
anzumelden.

Hier erhalten Sie auch die weiteren Vordrucke „Anzeige“ und „Anmeldung“.

Sie finden diese Vordrucke außerdem im Internet unter:

<http://www.hamburg.de/fb/formulare/> unter **Steuerformulare** (jahresbezogen) --> **Spielvergnügungsteuer**

### Bitte beachten Sie:

Ihre Anmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Eine neue Anmeldung geben Sie bitte dann ab, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine andere monatlich zu entrichtende Steuer ergibt. Wenn Sie (auch) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt haben, wird dies regelmäßig der Fall sein. Wenn Sie ausschließlich Geräte ohne Geldgewinnmöglichkeit aufgestellt haben, ist eine neue Anmeldung nur bei Änderung der Anzahl der Geräte oder des Steuersatzes erforderlich.

Sofern Sie Spieleinsätze nicht einem einzelnen Spielgerät oder Anmeldezeitraum zweifelsfrei zuordnen können, nehmen Sie bitte eine sachgerechte Aufteilung vor.

## Fälligkeit und Zahlung der Steuer

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe der Steuernummer, der Steuerart und des Zeitraums auf das nachstehende Konto der Steuerkasse Hamburg zu überweisen:

**Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg**  
**Konto-Nr.: 200 015 30** **BLZ: 200 000 00**  
**IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30** **BIC: MARKDEF1200**

Für die bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichteten Steuern entstehen kraft Gesetzes für jeden angefangenen Kalendermonat Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages.

## Steuerbefreiungen

Die Benutzung von Spielgeräten, die

- nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind und für die keine Erlaubnis gemäß § 60 a Abs. 3 Gewerbeordnung erforderlich ist,
- nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen (insbesondere multifunktionale Geräte: Computer, Infotainment-Terminals, Internetzugänge o. ä.), nachweislich aber ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen,

unterliegen nicht der Besteuerung.

## Spielvergnügungsteuernachschau

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Besteuerung können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Aufstellern bzw. Inhabern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte zu prüfen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Auf Verlangen sind ihnen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, um die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg